



Gemeindeamt Peterskirchen

Bezirk Ried im Innkreis
4743 Peterskirchen 25

Zl.: 851/0 - 2011

**GEBÜHRENSÄTZE ZULETZT MIT
BESCHLUSS DES GEMEINDERAT-
TES VOM 12.12.2023 GEÄNDERT**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Peterskirchen vom 15. Dezember 2011 mit der
eine

Kanalgebührenordnung

für die Gemeinde Peterskirchen erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr.28 und des § 15 Abs. 3
Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der gelte-
nden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz
der Gemeinde Peterskirchen wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebühren-
pflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Beste-
hens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage
nach Abs. 2 **ab 01.01.2024**
 - a) für die ersten 200 m² **€ 28,70** pro m²
jedoch mindestens **€ 4.591,00**
 - b) für jeden über 200 m² liegenden m² **€ 16,40** pro m².
2. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Be-
bauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger
Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bau-
werke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeei-
gene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quad-
ratmeterzahl abzurunden.

Kellergeschoße sind mit 50 % der bebauten Fläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Dachräume und Dachgeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

Freistehende oder angebaute Nebengebäude werden nicht gerechnet, wenn sie über keinen direkten Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verfügen.

Garagen sind zur Gänze ausgenommen.

Für unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

3. Die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 wird für Werkstätten, Lagerhallen und Geschäftslokale um 50 % gekürzt.
4. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag von 50 v.H. der Mindestanschlussgebühr nach Abs. 1 lit a) zu entrichten.
5. Bei nachträglicher Änderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr, die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstücks seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde;
 - b) tritt durch die Änderung eines angeschlossenen Grundstückes eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird;
 - c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser

Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

2. Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen, gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach der Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

1. Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Gebühr.

ab 01.01.2023:

- a) Die Grundgebühr beträgt **€ 199,20**.
- b) Zusätzlich zur Grundgebühr wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke **€ 3,32** pro m³ des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, mindestens jedoch **€ 199,20**.
- c) Für Grundstücke, die nicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, wird ein Wasserverbrauch von 40 m³ pro gemeldeter Person (bei Zweitwohnsitzen 20 m³ pro gemeldeter Person) und Jahr, mindestens jedoch 60 m³, angenommen. Stichtag zur Feststellung der Personenzahl ist der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober.
- d) Zuschläge für Grundstücke, bei denen der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt wird:
 - je gewerblichem Betrieb je angefangene 10 Beschäftigte 40 m³
 - je Gaststätte 40 m³
 - je Gaststätte mit Saal 80 m³

2. Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, die nicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Möglichkeit, die Kanalbenutzungsgebühr nach dem Wasserverbrauch zu entrichten.
3. Der für die Messung des Wasserverbrauches erforderliche geeichte Wasserzähler wird von der Gemeinde Peterskirchen beigestellt und ist vom Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes auf eigene Kosten unmittelbar nach der vorhandenen Pumpenanlage bzw. vor der ersten Auslauföffnung einbauen zu lassen.
4. Für die Beistellung und die erforderliche Eichung wird eine Zählermiete eingehoben. Diese beträgt monatlich **€ 1,80**.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

1. Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.
2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt **€ 280,00**.

§ 6

Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit

1. Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszweckes.
3. Die Kanalbenutzungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zu entrichten.
4. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzugerechnet.

§ 8

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit Wirksamkeit vom 01. Jänner 2012; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 15.12.2005, i.d.F. 16.12.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Stefan Majer

angeschlagen am: 15.12.2011

abgenommen am: 30.12.2011